

Richtlinien

zum Förderprogramm „Busticket statt Auto“

Die Gemeinde Niederwerrn möchte den älteren Bürgerinnen und Bürger den Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern und fördert dies nach nachfolgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderung erhalten Bürgerinnen und Bürger, die in Niederwerrn oder Oberwerrn gemeldet sind.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind Bürger, die freiwillig ihren Führerschein im Landratsamt abgeben und die entsprechende Verzichtserklärung bei der Gemeinde Niederwerrn vorlegen können.
- 1.3 Der Antragsteller erhält eine einmalige Förderung in Höhe von 100 % der Kosten des Bustickets.
- 1.4 Die Ausstellung des Bustickets erfolgt über die Stadtwerke Schweinfurt. Für Bürgerinnen und Bürger aus Niederwerrn betrifft dies die Tarifzone 2; für Bürgerinnen und Bürger aus Oberwerrn die Tarifzone 3. Die Preisdifferenz des Bustickets von Tarifzone 1 (Schweinfurt) zu Tarifzone 2 bzw. 3 wird wie bisher von der Gemeinde Niederwerrn übernommen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Gemeinde Niederwerrn und der Stadtwerke Schweinfurt. Die Bürgerinnen und Bürger sind somit der Tarifzone 1 gleichgestellt. Bei der Gemeinde Niederwerrn ist eine Kopie des Tickets und der Rechnung von der Stadtwerke Schweinfurt einzureichen. Das Busticket muss auf dem Namen des Nutzers ausgestellt sein.
- 1.5 Bürgerinnen und Bürger, die bereits ein Busticket vor Abgabe des Führerscheins gekauft haben, erhalten keine Erstattung der Kosten.
- 1.6 Der Antrag auf Förderung ist innerhalb eines Jahres nach Abgabe des Führerscheins mit dem Formular „Antrag Förderung Busticket statt Auto“ mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Niederwerrn einzureichen. Das Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde Niederwerrn oder im Rathaus erhältlich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1.8 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Niederwerrn berücksichtigt.

2. Zuwendung

Die Förderung wird auf die Gesamtkosten eines Bustickets für ein Jahr begrenzt. Die Kosten werden einmalig zu 100% erstattet.

3. Auszahlung der Zuwendung

3.1 Die Förderung wird nach Einreichung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen an die vom Bürger angegebene Kontoverbindung ausbezahlt.

3.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

4. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Niederwerrn, den 30.03.2021

gez.

Bärmann

1. Bürgermeisterin